



Beitragsordnung des FC Eintracht Holzhausen 1993 e.V.

1. Die Rechtsgrundlage dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Beitragszahlung an den Verein.
3. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie Sonderzahlungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Diese Beitragsordnung wurde am 07. September 2017 beschlossen. Ihre Wirkung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.
5. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 6,- € pro neues Mitglied.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Die Zahlungsperiode läuft vom 01. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des Folgejahres. Der Beitrag wird zum 30. Juni. des laufenden Jahres fällig.
8. Falls von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, werden Sonderzahlungen zum 30. Juni des Jahres der Beschlussfassung fällig.
9. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt sich aus der nachfolgenden Aufstellung und ist als Monatsbeitrag dargestellt.

• Erwachsene über 18 Jahre mit Einkommen	15,00 €
• Auszubildende, Studenten, Schüler und Jugendliche unter 18 Jahre, Rentner und Arbeitslose	10,50 €
• Bambinis (kein Spielbetrieb)	7,50 €
• Fördernde Mitglieder	9,50 €
• Schiedsrichter	beitragsfrei
• Funktionäre, Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer	beitragsfrei
• Ehrenmitglieder, gesetzliche Vertreter	beitragsfrei

Anmerkung:

1. Inhaber des „Leipzig-Pass“ erhalten auf Antrag und nach Vorlage des Dokumentes 50% Ermäßigung auf den für sie maßgeblichen Beitrag.
 2. Geschwisterkinder erhalten eine Beitragsermäßigung von 50% (1. Kind: voller Beitrag, 2. Kind u. jedes weitere Kind: 50% Ermäßigung)
10. Bei Beitragsmahnungen werden Mahngebühren entsprechend den gültigen Bestimmungen erhoben.
 11. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Vereinsbeitrittes.
 12. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

13. Aus den Mitgliedsbeiträgen werden Aufwendungen des Vereins zur Schaffung der Grundvoraussetzungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, für Beiträge an übergeordnete Sportverbände, für Versicherungen, für Betriebskosten, für Personal- und Pflegekosten sowie zur Geschäftsführung beglichen.
14. Für zusätzliche Sportangebote, die nicht den grundsätzlichen Aufgaben des Vereins zuzuordnen sind, gelten gesonderte Gebühren.
Diese werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung und in begründeten Ausnahmefällen vom Vereinsvorstand beschlossen.
15. Gemäß Vereinssatzung sind von jedem Mitglied im Jahr 5 Arbeitsstunden zu erbringen. Für nicht erbrachte Leistung werden 5,00 €, in Summe 25,00 €, berechnet.

16. Die in dieser Beitragsordnung aufgeführten Forderungen sind zu den vorgegebenen Terminen auf das aktuelle Vereinskonto mittels Überweisung zu zahlen. Eine andere Zahlungsart ist nur im Einzelfall möglich.
Die Entscheidung obliegt, nach vorheriger Antragstellung mit Begründung, dem Vorstand.
17. Härtefallregelung: Bei sozialen Härtefällen oder in anderen zu begründenden Ausnahmen kann jedes Mitglied
 - die Änderung der Beitragshöhe
 - die zeitweise Minderung des Beitrages
 - die dauerhafte oder zeitweise Befreiung von der Beitragszahlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Beitragsordnung wurde zur Mitgliederversammlung am 07. September 2017 einstimmig verabschiedet.

Der Vorstand

Leipzig, 17. September 2017

Bankverbindung:

Sparkasse Leipzig

IBAN: DE84-8605-5592-1147-9283-19

BIC: WELADE8LXXX